

Recht

Haftung bei Einschaltung von Sonderfachleuten

Der Ingenieur ist vertraglich verpflichtet, seinen Auftraggeber zu informieren, wenn ihm erforderliche Fachkenntnisse zur Beurteilung bestimmter Fragen fehlen und auf die Hinzuziehung der notwendigen Sonderfachleute hinzuwirken. Er muss dann die ihm übergebenen Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten in sein Planungskonzept einarbeiten und verwenden. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, ob und wie weit der Ingenieur auch verpflichtet ist, die ihm zur Verfügung gestellten Fachbeiträge auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Das OLG Nürnberg hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Ingenieur mit der Planung und Überwachung eines Wasserkraftwerkes im Bereich eines vorhandenen Stauwerks beauftragt war. Die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung wurde vom Auftraggeber an einen Wasserbauingenieur als Sonderfachmann beauftragt. Der Nachweis, den der Fachingenieur erbrachte, war fehlerhaft und führte zu einem erheblichen Mangel. Der Auftraggeber hat den Ingenieur auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Das OLG stellt zunächst im Einklang mit der Rechtsprechung fest, dass den Auftraggeber im Verhältnis zum Ingenieur regelmäßig die Obliegenheit trifft, diesem einwandfreie Fachbeiträge von Sonderfachleuten zur Verfügung zu stellen. Insofern haftet der Auf-

traggeber für die Planung des von ihm eingeschalteten Sonderfachmanns (BGH-Urteil vom 15.05.2013 VII ZR 257/11). Schaltet der Auftraggeber einen Sonderfachmann für fachspezifische Fragen ein, der in paralleler Zuständigkeit neben dem Ingenieur eigenverantwortlich in der Fachplanung tätig ist, so scheidet eine Haftung des Ingenieurs in der Regel aus, wenn dieser Fachbereich nicht zum allgemeinen Wissensstand des Ingenieurs gehört.

Dieser Grundsatz entbindet den Ingenieur aber nicht davon, die ihm übergebenen Unterlagen zu prüfen. Hat der Ingenieur selbst auch die bautechnischen Fachkenntnisse oder sind sie von ihm zu erwarten, kann dies eine Mithaftung begründen. Es wird im Einzelfall stets darauf abgestellt, ob dem Ingenieur die Prüfung der Leistung des Sonderfachmanns möglich war und sich bei ihm Bedenken hätten aufdrängen müssen (OLG Bremen, Urteil vom 28.11.2006 3 U 40/06). Der Ingenieur wird also nicht allein dadurch von der Haftung befreit, dass er den Auftraggeber auf die erforderliche Einschaltung eines Sonderfachmanns hinweist oder der Auftraggeber von sich aus bereits einen solchen einschaltet.

Er muss sich insbesondere vergewissern, ob der Sonderfachmann von den tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen ist und die entsprechenden technischen Vorgaben beachtet hat. Außerdem muss er die Fachplanung

auf offenkundige Fehler prüfen. Welche Fachkenntnisse vom Ingenieur in Bezug auf eine Fremdplanung erwartet werden dürfen, wird im Zweifelsfall ein Sachverständiger klären.

Drängt sich für den Planer ein Fehler in diesem Sinne im Fachbeitrag des Sonderfachmanns auf, muss er gegenüber dem Auftraggeber Bedenken anmelden. Anderenfalls, so das OLG Nürnberg, trifft den Ingenieur mindestens ein Mitverschulden, wenn es aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Fachplanung zu einer mangelhaften Bauausführung kommt. Hat der Ingenieur den Fehler erkannt oder hätte er ihn erkennen können, muss er auf diesen Fehler hinweisen und auf dessen Behebung hinwirken. Anderenfalls wird er so behandelt, als ob er selbst einen Planungsfehler verschuldet bzw. zumindest mitverschuldet hätte.

Fremde Fachbeiträge sollten also keinesfalls ungeprüft übernommen werden. Auch schon bei geringsten Anhaltspunkten sollten sie hinterfragt werden (OLG Nürnberg, Urteil vom 20.02.2014 - 13 U 1896/11; BGH Beschluss vom 17.05.2017 VII ZR 63/14 Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen).

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Wettbewerb

Balthasar-Neumann-Preis 2018

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. (BDB) und die Deutsche Bauzeitschrift (DBZ) loben bereits zum elften Mal den Balthasar-Neumann-Preis aus. Er ist eine der hochkarätigsten Auszeichnungen für Architektur und Bauingenieursleistungen in Deutschland und mit 10.000 Euro dotiert.

Mit dem Balthasar-Neumann-Preis wird die beispielhafte, innovative und über technisch etablierte Standards hinausgehende Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen an einem Bauwerk ausgezeichnet, das aufgrund dieser Zusammenarbeit, ganz im Sinne Balthasar Neumanns, herausragende baukulturelle und technische Qualitäten aufweist.

An dem zur Prämierung eingereichten Bauwerk muss die durch partnerschaftliche Planung, im Sinne von integrierten und integralen Prozessen, erreichte Qualität nachvollziehbar und ablesbar sein. Der Preis wird verliehen für die gelungene Zusammenarbeit im Bereich Architektur, Tragwerk und Energie-/Nachhaltigkeitskonzept und wird an die Planer dieser drei Bereiche sowie den Bauherrn überreicht.

Die Auslobungsunterlagen und das Projektdaten-Formular erhalten Sie auf Anfrage bei den Auslobern sowie zum Download unter www.baumeister-online.de.

Einsendeschluss: 2. Februar 2018

